



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vier verschiedene Zwischen zweyen Reformirten Bürgern
Hiob Und Simson Angestellte Discourse Uber den so
genanten Reformirten Heidelberger Catechismus**

Kauffmann, Georg

Bonn, 1738

Vorrede An den Christlichen Leser.

urn:nbn:de:hbz:466:1-39574



Vorrede

An den

Christlichen Leser.

Es ist bereits von mehreren Jahren her von vielen Wahrheitsliebenden begierigst zu wissen verlangt worden, was doch eigentlich der so genannte Heidelberger Catechismus (welcher bey unsers Zeiten in dem Heiligen Römischen Reich, und absonderlich in der Churfürstlichen Pfaltz am Rhein so grosse Motus und Verwirrungen verursacht, für ein Buch, und was in demselbigen für Lehr- Puncten enthalten seyen. Dienet derothalben auß der Pfälzischen Kirchen- Historie Burcardi Gotthelf Struvens zur beliebigen Nachricht: Erstlich, daß dieser Catechismus derer so genannten Reformirten Symbolisches Glaubens- Buch seye, und auff Verordnung Wenland Churfürsten Friderici III. von dem Reformirten Theologo Zacharia Ursino fürnehmlich Anno 1562. auffgesetzt, das folgende Jahr 1563. gedruckt, und von dem Ort, wo er gemacht,

) 3 der

der Hendelberger Catechismus genemmt worden. In dieser ersten Edition des Catechismi ware die 80ste Frag von dem Unterschied des Herrn Abendmahl und der Päpstlichen Mess noch nicht befindlich, sondern wurde erst in der andern Auflage mit beygefügt.

Auß diesem also verfertigten Catechismo, weil er für die Jugend, und den gemeinen Mann etwas zu lang, und etliche Punkten in demselbigen zu schwer außgegeben worden, ist unter der Vormundschaft Pfaltz Grafen Joannis Casimiri, auß dessen Verordnung Anno 1585. ein Auszug gemacht, der neuen von ihm verfertigten Kirchen- Ordnung einverleibt, und beygedruckt worden; welcher Auszug der kleine Catechismus, heut zu Tag aber der Spruch- Catechismus, genemmt, und in der Churfürstlichen Pfaltz auß allen Reformirten Kanzlen erklärt, und in denen Schulen gelehrt wird. Von welchem Spruch- Catechismo auch die in gegenwärtigem Tractätlein enthaltene Discoursen eigentlich handeln.

Anno 1618. wurde dieser Catechismus in dem berühmten Synodo zu Dortrecht zum Gebrauch derer Reformirten Kirchen in denen vereinigten Niederlanden ver-

Vorrede.

ordnet, und zu einem Symbolischen Buch völlig angenommen; und in der Anno 1651. erneuerten Utrechtschen Union in solchem Ansehen bestätigt. Anno 1619. wurde er auch zu Neustadt an der Haard in grossen Octav gedruckt, unter dem Titel: Catechismus / oder kurzer Unterricht Christlicher Lehr / wie der in denen Kirchen und Schulen der Churfürstlichen Pfalz getrieben wird.

Von denen Anfechtungen, welche dieser Catechismus gelitten, und von denen vielen Verdriesslichkeiten, welche er verursacht wegen seiner seltenen Frag und denen beygesetzten, des Reformirten Kirchen-Raths zu Heydelberg eigener Geständnuß nach, anstößlichen und nicht authorisirten Glossen wird es etwan auff ein andere Zeit Gelegenheit geben, weitläuffiger zu handeln.

Was übrigens in diesem Catechismo für Lehren enthalten seyen, und was durch unwiedertreibliche Vernunfft-Gründe auß denenselbigen könne und müsse geschlossen werden, wirst du Christlicher Leser in folgenden vier Discouren klar finden

Vorrede.

finden. Lese dieselbige; aber nicht oben hin, sondern bedachtsam. Erwege vermittelst deiner dir von Gott mitgetheilten Vernunft die darinnen enthaltene Argumenta und Beweis-Gründe, so wirst du bald sehen, wie weit die Reformirte Lehr-Puncten den Stich halten, und dich nicht genug verwunderen können, wie es möglich seye, daß auch ein einziger gescheiter und vernünftiger Mensch, nach gelesenen und wohl penetrirten gegenwärtigen Discoursen, den Heidelberger Catechismus für sein Symbolisches Glaubens-Buch künftighin halten, und desselben Lehren beypflichten könne.

Der allergütigste **GOTT** gebe dan allen und jeden so dieses Tractatlein in guter auffrichtiger Meinung lesen werden, seine Göttliche Gnad, dasselbige mit Verstand zu lesen, und alles fleißig zu behertigen zu ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit, Amen.



Gespräch